

## **Eignung des Verfahrensbeistandes §§ 158, 159 FamFG (ZKJ 7·2014)**

1. Ein verfahrensbeteiligter Elternteil kann seine Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die gemeinsamen Kinder dem anderen Elternteil übertragen hat, nicht darauf stützen, dass der vom Familiengericht für die Kinder bestellte Verfahrensbeistand bei seiner Tätigkeit (angeblich) die fachlichen Standards des Berufsverbands, dem er angehört (hier: Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin) nicht beachtet oder es unterlassen haben soll, zur Erstellung des schriftlichen Berichts für das Familiengericht auch einen Hausbesuch bei einem Elternteil zu machen, in dessen Haushalt die Kinder nicht leben.

2. Zur Frage der "Geeignetheit" des bestellten Verfahrensbeistands i.S.v. § 158 Abs. 1 FamFG.

3. Bei der persönlichen Anhörung des Kindes in Kindschaftssachen nach dem FamFG handelt es sich nicht um eine Zeugenbefragung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, bei der die Parteien berechtigt sind, dem Zeugen bestimmte Fragen vorlegen zu lassen. Ziel einer Kindesanhörung nach § 159 FamFG ist es vielmehr, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen, damit sich das Familiengericht auf diese Weise einen Eindruck vom Kind verschaffen sowie - in Abhängigkeit vom Kindesalter - dessen Auffassung zur Sache, seine Sorgen und Nöte kennenlernen kann, um besser eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen zu können.

(Amtliche Leitsätze)

**KG Berlin, Beschl. v.19.02.2014 - 17 UF 5/14**

(mitgeteilt von Martin Menne, Richter am Kammergericht)

• Aus den Gründen (geringfügig gekürzt):

Der Vater wendet sich gegen den Beschluss des Familiengerichts vom 5. Dezember 2013, mit dem die gemeinsame elterliche Sorge der Beteiligten für ihre beiden Kinder H. und M. teilweise aufgehoben und das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter allein übertragen worden ist. Er meint, das Familiengericht habe ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die gemeinsamen Töchter zu Unrecht und in verfahrensfehlerhafter Weise übertragen; wenn der Sachverhalt in dem gebotenen Maße aufgeklärt worden wäre und der Verfahrensbeistand bei seiner Tätigkeit die Standards eines Fachverbandes wie der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche eV, Berlin, beobachtet hätte, hätte das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für H. und M. auf ihn übertragen müssen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Tenor und Gründe der Entscheidung sowie auf die Beschwerdebegründung vom 21. Januar 2014 Bezug genommen. Die Mutter verteidigt die familiengerichtliche Entscheidung; wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 23. und 27. Januar 2014 verwiesen. Zu Informationszwecken hat der Senat die Akten des Amtsgerichts Pankow/Weißensee - 201 F 7481/13 - zu dem vom Vater eingeleiteten, durch Antragsrücknahme beendeten Umgangsverfahren beigezogen.

II.

1. Die Beschwerde ist statthaft (§§ 58 Abs. 1, 57 Satz 2 Nr. 1 FamFG) und zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 63 Abs. 2 Nr. 1, 64, 65 Abs. 1 FamFG).

2. In der Sache bleibt dem Rechtsmittel indessen der Erfolg versagt: Das Familiengericht hat das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach ordnungsgemäßer Aufklärung des Sachverhalts zu Recht und mit zutreffenden Erwägungen auf die Mutter allein übertragen. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung:

Für den Vortrag der Beschwerde, das Kind sei von der Mutter und/oder dem Verfahrensbeistand beeinflusst worden (Beschwerdebegründung, dort S. 3, 6; BI. 91,94), fehlen jegliche Anhaltspunkte; der Vater macht sich noch nicht einmal die Mühe, Indizien aufzuzeigen, die für eine derartige Annahme sprechen könnten. Vielmehr handelt es sich um eine Behauptung "ins Blaue hinein", der deshalb auch nicht weiter nachzugehen ist (vgl. nur Keidel/Sternal, FamFG [18. Aufl. 2014], § 26 Rn. 17, 20). Im Ergebnis entsprechendes gilt für die Rüge, im Rahmen der Anhörung des Kindes sei diesem ein unvollständiger Sachverhalt mitgeteilt worden, weil H. nicht danach gefragt worden sei, ob sie künftig zusammen mit M. beim Kindesvater leben wolle: Von der Beschwerde wird insoweit verkannt, dass es

sich bei der Kindesanhörung nicht um eine Zeugenbefragung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung handelt, bei der die Parteien berechtigt sind, dem Zeugen bestimmte Fragen vorlegen zu lassen (§ 397 Abs. 1, 2 ZPO). Ziel einer Kindesanhörung nach § 159 FamFG ist es vielmehr, mit dem Kind ins Gespräch zu kommen, damit sich das Gericht auf diese Weise einen Eindruck vom Kind verschaffen sowie - in Abhängigkeit vom Kindesalter - dessen Auffassung zur Sache, seine Sorgen und Nöte kennen lernen kann, um besser eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen zu können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. November 1980 - 1 BvR 349/80 -, BVerfGE 55, 171 = FamRZ 1981, 124 [bei juris Rz. 29] sowie Prütting/Helms-Hammer, FamFG [3. Aufl. 2014], § 159 Rn. 21). Dafür, dass die Anhörung von H. hinter diesen Maßstäben zurückgeblieben wäre, ist nichts ersichtlich. Im Gegenteil; es ist anerkannt, dass Fragen wie diejenige, die nach Ansicht der Beschwerde H. hätte gestellt werden sollen, zu vermeiden sind, weil bereits durch die Art der Frageformulierung dem Kind eine bestimmte Antwort suggeriert und es auf diese Weise dazu gedrängt wird, sich für oder gegen einen Elternteil zu entscheiden, was in jedem Fall zu unterbleiben hat (vgl. Stötzl/Prenzlow, ZKJ 2011, 200 [203]).

c) Auch die Verfahrensrüge ist nicht geeignet, die familiengerichtliche Entscheidung zu erschüttern:

(aa) Die Rüge der Beschwerde, vom Familiengericht sei **kein geeigneter Verfahrensbeistand** bestellt worden, geht fehl:

Richtig ist, dass vorliegend ein Regelfall der Bestellung eines Verfahrensbeistands gegeben ist. Daher war, wie die Beschwerde insoweit zutreffend feststellt, den Kindern ein "geeigneter" Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 158 Abs. 1 FamFG). Durch den Hinweis auf die "Geeignetheit" des Verfahrensbeistands wollte der Gesetzgeber jedoch lediglich klarstellen, dass bestimmte Mindestanforderungen im Hinblick auf Aus- und Vorbildung des Verfahrensbeistands und die von ihm bei der Arbeit zu beachtenden Standards einzuhalten sind (vgl. MünchKommFamFG/Schumann [2. Aufl. 2013], § 158 Rn. 3 [Fn. 20 und Text], Rn. 18; Holzer/Menne, FamFG [1. Aufl. 2011], § 158 Rn. 31). Dafür, dass der vorliegend bestellte Verfahrensbeistand diesen Mindestanforderungen nicht genügen würde, wird von der Beschwerde weder etwas vorgetragen noch ist hierfür etwas ersichtlich. Vielmehr ist der bestellte Verfahrensbeistand ausweislich der eigenen Angaben auf seiner Homepage (...), an deren Richtigkeit zu zweifeln keine Veranlassung besteht, diplomierter Sozialpädagoge; er hat bereits .../... die Fortbildung zum Verfahrenspfleger - dem "Vorgänger" der Verfahrensbeistandschaft - an der Paritätischen Akademie Frankfurt/M. absolviert und ist darüber hinaus Mitglied in der BAG - Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche eV (= BAG Verfahrensbeistandschaft), der bedeutendsten Berufsvertretung der Verfahrensbeistände. Sein Leistungsprofil deckt sich mit den Anforderungen, die von der BAG Verfahrensbeistandschaft in ihren Standards (auf der Homepage [www.verfahrensbeistand-bag.de](http://www.verfahrensbeistand-bag.de) abrufbar; dort Ziff. 2.1) an die Geeignetheit eines Verfahrensbeistands gestellt werden; mangels anderweitiger Festlegung kann zur Ausfüllung des Begriffs der Geeignetheit auf diese Standards zurückgegriffen werden (vgl. Menne, ZKJ 2009, 68 [68]).

Der Umstand, dass der bestellte Verfahrensbeistand im Bericht vom 29. November 2013 (BI. 32) mit seinen Gegenäußerungen zu dem das Umgangsverfahren Amtsgericht Pankowl Weißensee - 201 F 7481/13 - betreffenden Schriftsatz des Vaters vom 26. November 2013 (Beiakte, BI. 36ff) nach Auffassung der Beschwerde "die sachliche Ebene" verlassen haben soll (Beschwerdebegründung, dort S. 3; BI. 91), lässt ihn ebenfalls nicht als ungeeignet im Sinne von § 158 Abs. 1 FamFG erscheinen: Der Verfahrensbeistand ist lediglich dem Interesse des Kindes verpflichtet, das er unabhängig und engagiert zu vertreten und im Verfahren zur Geltung zu bringen hat; anders als beispielsweise ein Sachverständiger ist er nicht zur Neutralität verpflichtet. Dass sich daraus bisweilen Konflikte mit anderen Verfahrensbeteiligten ergeben können, liegt in der Natur der Sache und kann deshalb auch nicht als Beleg für eine vermeintlich nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung herangezogen werden (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 16. Juli 2007 - 4 WF 126/07 -, FamRZ 2008, 427 [bei juris Rz. 22] sowie Menne, ZKJ 2008, 111ff.).

(bb) Entsprechendes gilt für die weitere Rüge, der Verfahrensbeistand habe bei seiner Arbeit gegen die Standards der BAG Verfahrensbeistandschaft verstoßen; auch der diesbezüglichen Rüge bleibt der Erfolg versagt:

Insoweit wird von der Beschwerde bereits in grundsätzlicher Weise verkannt, dass die Arbeit des Verfahrensbeistands nicht am Maßstab der Standards der BAG Verfahrenspflegschaft, sondern ausschließlich am Gesetz, namentlich an § 158 FamFG, ggf. in Verbindung mit §§ 1915 Abs. 1 Satz 1, 1886 BGB, gemessen werden kann. Die verbandsautonom gesetzten Standards der BAG Verfahrensbeistandschaft stellen keine Rechtsnormen dar, an die das Gericht (oder der

Verfahrensbeistand) gebunden wären, sondern hierbei handelt es sich lediglich um aus sachverständiger Sicht abgegebene fachliche Empfehlungen, die allenfalls, ähnlich wie beispielsweise DIN-Normen (vgl. Palandt/Sprau, BGB [73. Aufl. 2014], Vor § 1 Rn. 24), ergänzend zur Ausfüllung von Rechtsvorschriften herangezogen werden können. Eine in diesem Sinne ausfüllungsbedürftige Rechtsvorschrift liegt jedoch nicht vor: Die Aufgaben des Verfahrensbeistands sind in § 158 Abs. 4 FamFG abschließend geregelt; aufgrund seiner Stellung als selbstständiger, eigenverantwortlich tätiger Verfahrensbeistand, der in seiner Tätigkeit nicht der Aufsicht oder Anleitung des Gerichts unterliegt, kommt bis zur Grenze des offensichtlichen Missbrauchs keine gerichtliche Überwachung seiner Arbeit in Betracht (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 9. Juni 2008 - 9 WF 81/08 -, FamRZ 2008, 2049 [bei juris Rz. 7 - für einen Verfahrensbeistand nach § 50 FGG a.F.], MünchKommFamFG/Schumann [2. Aufl. 2013], § 158 Rn. 37 [Fn. 210 und Text]). In den von der Beschwerde zitierten Standards der BAG Verfahrensbeistandschaft (dort Ziff. 2.2, Abs. 1) heißt es denn auch unmissverständlich, dass das Gericht dem Verfahrensbeistand gegenüber nicht weisungsbefugt ist.

Für das Vorliegen einer groben Pflichtwidrigkeit des Verfahrensbeistands, die eventuell Anlass zu seiner Entpflichtung geben könnte, ist nichts ersichtlich; auch von der Beschwerde wird dies nicht behauptet. Allein der Umstand, dass ein Elternteil mit der vom Verfahrensbeistand abgegebenen Stellungnahme oder, allgemein, mit dessen Arbeit nicht zufrieden ist, rechtfertigt jedenfalls nicht dessen Entpflichtung.

Dafür, dass der bestellte Verfahrensbeistand seiner Aufgabe nicht gerecht geworden wäre, ist denn auch nichts ersichtlich: Der Verfahrensbeistand kannte die Eltern und deren persönlich-familiäre Situation bereits aus dem Umgangsverfahren; in jenem Verfahren hatte er am 8. Oktober 2013 im Rahmen eines Hausbesuchs mit H. gesprochen und ein Gespräch mit der Mutter geführt; am 9. Oktober 2013 führte er ein ausführliches Telefonat mit dem Vater. Vor diesem Hintergrund führte er im vorliegenden, Ende Oktober 2013 von der Mutter eingeleiteten Verfahren am 26. und 27. November 2013 nochmals mit jedem Elternteil ein Telefonat und erstellte, nach Kenntnisnahme der Schriftsätze der Eltern, den Bericht vom 29. November 2013 (in dem bei der Akte befindlichen Original Bericht ist das gedruckte Datum „27. Oktober 2013“ handschriftlich in „29. November 2013“ abgeändert worden), in dem er eine begründete Empfehlung für die zu treffende Entscheidung abgab. Bei dieser Sachlage und unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen (2b, (aa)) war ein Hausbesuch beim Vater entbehrlich; die diesbezügliche Rüge greift deshalb nicht durch.

(cc) Auch die Rüge, das Familiengericht habe den entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Denn die Beschwerde zeigt keine Anhaltspunkte auf, weiche weiteren Ermittlungen und mit welchem Ziel vom Familiengericht hätten durchgeführt werden sollen. Hierzu wäre der Vater, auch wenn es sich um ein amtswegig zu betreibendes Verfahren handelt, verpflichtet gewesen, weil es keine Amtsermittlungspflicht „ins Blaue hinein“ gibt und das Familiengericht nicht verpflichtet ist, allen nur theoretisch denkbaren Möglichkeiten nachzugehen (vgl. nur Keidel/Sternal, FamFG [18. Aufl. 2014], § 26 Rn. 17, 20). Maßstab der zu treffenden Entscheidung ist, wie sich aus §§ 1671 Abs. 2 Nr. 1, 1697a BGB ergibt, allein das Kindeswohl. In welchen Umfang das Familiengericht die für die Beurteilung des Kindeswohls maßgeblichen Tatsachen zu ermitteln hat, ergibt sich aus § 26 FamFG. Das gewählte Verfahren muss dabei einerseits geeignet sein, um eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen. Andererseits hat es sich an den im konkreten Fall betroffenen Kindeswohlbelangen auszurichten (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 12. Juli 2010 - 9 UF 35/10 - [nur bei juris: dort Rz. 14, 15] sowie Völker/Clausius, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis [5. Aufl. 2012], § 1 Rn. 291). Da die Erziehungskompetenz des Vaters und seine Fähigkeit, beide Kinder sachgerecht zu pflegen und zu betreuen, nicht in Frage steht, war ein Hausbesuch bei ihm, um aus der Interaktion zwischen ihm und den beiden Kindern ggf. Schlüsse ziehen zu können, nach dem oben Gesagten (2b, (aa)) nicht erforderlich. Entsprechendes gilt, soweit der Vater meint, dem Verfahrensbeistand hätte es obliegen, die Verhältnisse am neuen Wohnort der Mutter in Augenschein zu nehmen oder, dass die Bindungstoleranz der Mutter hätte sachverständig abgeklärt werden müssen: Auch hierfür sind keine hinreichenden Anhaltspunkte ersichtlich.